

27.11.01

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

Punkt 57 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zustimmen:

Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 ist § 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. ab dem 1. Januar 2002 die Untersuchung von erlegtem oder auf andere Weise als durch Erlegen getötetem, über 24 Monate altem Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild nach Maßgabe der Anlage,“.

2. In Artikel 1 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Jagdausübungsberechtigte haben von den nach § 1 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchenden Tieren das notwendige Untersuchungsmaterial nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen und einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuführen. Satz 1 gilt für die Besitzer von Gatterwild entsprechend.“

Als Folge ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 notwendiges Untersuchungsmaterial nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde der Untersuchung zuführt.“

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

3. Folgende Vorschrift ist nach § 5 anzufügen:

„§ 6
Außer-Kraft-Treten

§ 1 Satz 1 Nr. 3, § 2 und 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

4. In Artikel 1 ist die Anlage (zu § 1 Satz 1 Nr. 3) wie folgt zu fassen:

„Anlage
(zu § 1 Satz 1 Nr. 3)

Untersuchung von Wildwiederkäuern auf
transmissible spongiforme Enzephalopathien

Es müssen jährlich gesund erscheinende, erlegte oder auf andere Weise als durch Erlegen getötete Wildwiederkäuer in einer Anzahl untersucht werden, die eine TSE bei einer unterstellten Prävalenz von 1 % mit einer statistischen Sicherheit von 95 % erkennen lässt. Die Grundgesamtheit der zu untersuchenden Tiere beträgt 15 % der erlegten weiblichen Tiere, bezogen auf die gesamte Jagdstrecke aller Wildwiederkäuer im abgelaufenen Jagdjahr. Der daraus ermittelte Stichprobenumfang ist anteilig auf die jeweilige Jagdstrecke von Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild zu verteilen.“

Begründung (nur für das Plenum):

Zu Artikel 1

Vorbemerkung:

Es gibt bundesweit Hinweise darauf, dass die Verabreichung von tiermehlhaltigen Futtermitteln auch an (jagdbare) Wildwiederkäuer erfolgt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb kann ein TSE-Risiko bei Wildwiederkäuern nicht mit der für den Verbraucherschutz notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund hat der Verordnungsentwurf der Bundesregierung eine obligatorische TSE-Untersuchung erlegter Wildwiederkäuer nach einem Stichprobenverfahren vorgesehen. Es ist sinnvoll, das TSE-Risiko auch bei Wildwiederkäuern zu untersuchen. Fakultative Untersuchungen sind nicht sinnvoll, weil dann keine Aussagen für die gesamte Bundesrepublik getroffen werden können. Dies ist aber zur Festlegung des weiteren Vorgehens unabdingbar.

Es entstehen für die Länder und (private) Dritte Kosten. Da die Länder die Kosten im wesentlichen zu tragen haben, werden private Dritte lediglich mit den geringen Kosten, die mit der Ablieferung verbunden sind, belastet. Durch den Passus „nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde“ ist ausreichend Regelungsspielraum für die Länder vorhanden, (private) Dritte ggf. ganz aus dem Verfahren herauszuhalten und sie selbst mit diesen geringen Kosten nicht zu belasten.

Weiterhin ist entscheidend, dass gegenüber dem Entwurf der Drs. 760/01 vorgesehen ist, die Geltungsdauer der §§ 2 und 5 bis zum 31.12. 2003 zu befristen. In dem ca. zweijährigen Zeitraum können ausreichend Daten erhoben und bewertet werden, um entscheiden zu können, wie künftig den Fragen der TSE in Zusammenhang mit Wildwiederkäuern begegnet werden kann.

Im Sinn eines ernst genommenen Verbraucherschutzes ist es unabdingbar, wenigstens die nächsten zwei Jahre auf Stichprobenbasis das TSE-Risiko bei Wildwiederkäuern bundesweit als Grundlage für weitere Entscheidungen zu untersuchen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Nummer 1

Die Untersuchung von Wildwiederkäuern erweist sich vor dem Hintergrund, dass diese Tiere in der Vergangenheit auch mit tiermehlhaltigem Futter gefüttert worden sind, als notwendig. Dabei ist in die Untersuchung auch Gatterwild einzubeziehen.

Zu Nummer 2

Die Details der Durchführung der Probenahme und der Untersuchung sollten angepasst an die jeweiligen Gegebenheiten in den Ländern erfolgen. Die Neufassung gewährleistet eine erforderliche flexible Handhabung.

Zu Nummer 3

Die Untersuchung soll zunächst auf zwei Jahre begrenzt werden, um später anhand der erzielten Ergebnisse über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zu Nummer 4

Die Anpassung des Stichprobenschlüssels ist, um der Variabilität der Jagdstrecke in Abhängigkeit der Bestandssituation beim bejagbaren Wild Rechnung zu tragen, erforderlich. Nur mit einem flexiblen Stichprobenschlüssel ist eine situationsgerechte Bemessung des Stichprobenumfangs gewährleistet.